

62

Ministerratssitzung**Mittwoch, 10. Oktober 1951**

Beginn: 8 Uhr 30 Hier sowohl in der Vorlage
wie im Registraturexemplar (StK-MinRProt 16)
irrtümlicherweise „12 Uhr 15“. Die entsprechende
Einladung zu vorliegendem Ministerrat vom 8. 10.
1951 (StK-MinRProt 4) hatte den Sitzungsbeginn
auf 8 Uhr 30 festgelegt.

Ende: 12 Uhr 15

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Justizminister Dr. Müller, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Wirtschaftsministerium), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirigent Dr. Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Oberlandesgerichtsrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Regierungsdirektor Dr. Ahnelt² (Innenministerium).

Entschuldigt: Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium).

Tagesordnung: I. Bundesratsangelegenheiten. II. Beteiligung Bayerns an der Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte mbH. III. Anträge auf vorgriffweise Genehmigung von Haushaltsmitteln. IV. Personalangelegenheiten.

I. Bundesratsangelegenheiten

1. Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
(Bundesvertriebenengesetz)³

Oberlandesgerichtsrat *Dr. Gerner* berichtet, der Koordinierungsausschuß habe für seine Empfehlungen die Regierungsvorlage und die Anregungen der verschiedenen Bundesratsausschüsse, insbesondere des Flüchtlingsausschusses, zugrunde gelegt; der Koordinierungsausschuß habe auch die in der Bundesratsdrucksache Nr. 630/1/51 zusammengestellten Empfehlungen eingehend überprüft und sich die meisten zu eigen gemacht.⁴

Was die Präambel betreffe, so bestünden zwar grundsätzliche gesetzestechnische Bedenken, die vor allem seitens des Justizministeriums geltend gemacht worden seien. Immerhin habe man sich aber dahin geeinigt, der Fassung zuzustimmen, die aus den Vorschlägen des Flüchtlings- und Innenausschusses hervorgegangen sei.⁵

² Zur Person s. die Einleitung S. XXX.

³ Vgl. Nr. 59 TOP I/1, Nr. 60 TOP I/a1.

⁴ Vgl. das Kurzprotokoll über die 79. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 1. Oktober 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/I) u. das Kurzprotokoll über die 80. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 8. Oktober 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/II). Bei der BR-Drs. Nr. 630/1/51 handelte es sich um eine 25-seitige Zusammenstellung der Empfehlungen der einzelnen BR-Ausschüsse zum Bundesvertriebenengesetz vom 28. 9. 1951.

⁵ Der gemeinsame Vorschlag des BR-Flüchtlingsausschusses und des BR-Innenausschusses bezüglich der Präambel lautete: „Im Zuge der Massenvertriebungen Deutscher aus ihrer seit Jahrhunderten angestammten Heimat und der Verdrängung freiheitlich gesinnter Deutscher aus den sowjetisch besetzten Gebieten Deutschlands mußten in den Ländern der Bundesrepublik und im Lande Berlin über 9 Millionen Vertriebene und Flüchtlinge Zuflucht nehmen. Um einheitliche und wirksame Voraussetzungen für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die neue Umgebung zu schaffen, hat der Bundestag unbeschadet des unverlierbaren Anspruches der Heimatvertriebenen auf Rückkehr in die Heimat und auf den dort zurückgelassenen Besitz mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“ (BR-Drs. Nr. 630/1/51). Gegenüber dem Regierungsentwurf (BR-Drs. Nr. 630/51) waren hier nur geringe redaktionelle Änderungen erfolgt.

Staatssekretär *Dr. Oberländer* ersucht, trotz der zweifellos zu Recht bestehenden Bedenken gegen eine Präambel, es bei der vorliegenden Fassung zu belassen.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.

Oberlandesgerichtsrat *Dr. Gerner* fährt fort, zu § 1 habe Nordrhein-Westfalen einen Antrag gestellt, zu dem nach Auffassung des Koordinierungsausschusses die Stellungnahme des Ministerrats selbst notwendig sei. Es handle sich hier um die Definition des Begriffs „Vertriebener“, also eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung.⁶

Der Ministerrat beschließt, sich dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen nicht anzuschließen.

Oberlandesgerichtsrat *Dr. Gerner* berichtet dann, zu § 6, der die Frage der zeitlichen Begrenzung der Vertriebeneneigenschaft regle, liege ein Antrag des Landes Hamburg vor.⁷ Die zeitliche Begrenzung sei eine Frage politischer Natur, so daß auch hier der Koordinierungsausschuß die Entscheidung des Kabinetts für notwendig halte.

Staatssekretär *Dr. Oberländer* spricht sich gegen den Antrag Hamburgs aus, worauf der Ministerrat beschließt, diesen nicht zu unterstützen und den Empfehlungen des Flüchtlings- und Innenausschusses zu folgen.

Zu § 27:

Oberlandesgerichtsrat *Dr. Gerner* führt aus, der Koordinierungsausschuß sei der Meinung, daß hier die vom Flüchtlingsausschuß vorgeschlagene Fassung zu stark in die Verwaltung der Länder eingreife.⁸ Nordrhein-Westfalen beabsichtige sogar, sich für die Streichung des § 27 einzusetzen, weil es den Ländern überlassen bleiben solle, wie sie die Organisation hinsichtlich der Flüchtlingsverwaltung gestalten wollten.

Staatssekretär *Dr. Oberländer* weist darauf hin, daß Bayern, das im Gegensatz zu den Ländern der französischen und der britischen Zone eine funktionierende Flüchtlingsverwaltung habe, von dieser Bestimmung nicht betroffen werde. Er halte es für notwendig, § 27 zu belassen, da er die Möglichkeit biete, die sogenannten Aufnahmeländer zu zwingen, sich am Flüchtlingsausgleich zu beteiligen.

Staatsminister *Zietsch* meint, ihm scheine die vom Innenausschuß empfohlene Fassung zu genügen,⁹ während Staatssekretär *Dr. Oberländer* nochmals feststellt, daß er die vom Flüchtlingsausschuß vorgeschlagene Abänderung für notwendig halte.

Staatsminister *Zietsch* hält seine Bedenken aufrecht und erklärt, man könne nicht im Gesetz festlegen, daß ein Land von der unteren Verwaltung gezwungen werde, eigene Dienststellen für die Flüchtlingsverwaltung zu unterhalten.

6 Abdruck des Antrags von Nordrhein-Westfalen als BR-Drs. Nr. 630/4/51. Der § 1 Abs. 1 lautete in den Empfehlungen der BR-Drs. Nr. 630/1/51: „Vertriebener ist, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neisse-Linie oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere durch Flucht, Ausweisung oder Ausschließung verloren hat.“ Das Land Nordrhein-Westfalen beantragte, hinter die Worte „und diesen“ einzufügen „wegen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit“. Durch diesen Zusatz sollte laut der Begründung des nordrhein-westfälischen Antrags verhindert werden, daß frühere führende Nationalsozialisten, die nicht wegen ihrer deutschen Staatsangehörigkeit, sondern ausschließlich wegen ihrer NS-Funktionärsstellung ausgewiesen worden waren – angeführt wurde ein Einzelbeispiel aus Dänemark –, eine Anerkennung als Vertriebener beanspruchen.

7 Abdruck des Antrags des Landes Hamburg als BR-Drs. Nr. 630/5/51. Der Antrag forderte die Streichung des § 6, der – sowohl im Regierungsentwurf (BR-Drs. Nr. 630/51) als auch in einer erweiterten Fassung der Empfehlungen der BR-Ausschüsse (BR-Drs. Nr. 630/1/51) – bestimmte, daß auch nach der Vertreibung oder Wohnsitzaufgabe geborene Kinder den Vertriebenen- oder Flüchtlingsstatus der Eltern erwerben. „Die Vererbung der Vertriebeneneigenschaft“, so die Begründung des Antrags, „steht dem Bemühen auf Eingliederung der Vertriebenen entgegen. Die Begründung des Regierungsentwurfs, daß die Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft durch Generationen hindurch vererbt werden müßte, um den Anspruch auf Rückkehr in die Heimat zu sichern, erscheint unhaltbar.“

8 Vgl. das Kurzprotokoll über die 79. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 1. Oktober 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/I). Der Vorschlag des BR-Flüchtlingsausschusses hatte gelautet: „Die Länder sind verpflichtet, zur Durchführung dieses Gesetzes für ihre Bereiche zentrale Dienststellen zu unterhalten. Diese sind, soweit nicht ihre eigene Zuständigkeit gegeben ist, bei den Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes zu beteiligen. Die Länder haben ferner dafür zu sorgen, daß in den Stadt- und Landkreisen Dienststellen zur Betreuung der Vertriebenen und Flüchtlinge unterhalten werden.“ (BR-Drs. Nr. 630/1/51).

9 Der Vorschlag des BR-Innenausschusses zu § 27 hatte gelautet: „Die Länder sind verpflichtet, zur Durchführung dieses Gesetzes für ihre Bereiche zentrale Dienststellen (Oberste Landesbehörden oder in eine Oberste Landesbehörde eingegliederte Dienststellen) zu unterhalten.“ (BR-Drs. Nr. 630/1/51).

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* fügt hinzu, auch der Finanzausschuß habe sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Abänderung zu stark in den Bereich der Länder eingreife.¹⁰

Staatssekretär *Dr. Oberländer* macht daraufhin den Vermittlungsvorschlag, den Satz 3 der vom Flüchtlingsausschuß vorgeschlagenen Fassung zu streichen,¹¹ im übrigen aber dieser zuzustimmen.

Der Ministerrat beschließt daraufhin, so zu verfahren.

Zu § 32a:¹²

Oberlandesgerichtsrat *Dr. Gerner* weist darauf hin, daß über diese Bestimmung eine Einigung zustande gekommen sei; die Kultusministerkonferenz vom 2. Oktober 1951 habe eine Fassung beschlossen, der man sich unbedenklich anschließen könne.¹³

Staatssekretär *Dr. Oberländer* fügt ergänzend hinzu, in der Zwischenzeit seien alle Empfehlungen zurückgezogen worden, so daß es beim Antrag von Niedersachsen verbleibe.¹⁴ Von bayerischer Seite habe man sich entschlossen, diesen Antrag mit aufzunehmen.

Zu § 38:

Oberlandesgerichtsrat *Dr. Gerner* berichtet weiter, der Koordinierungsausschuß schlage vor, zu § 38 Abs. 1 und Abs. 4 von Bayern aus formulierte Anträge zu stellen, und zwar folgenden Abs. 1:

„Aufgabe des Bundes ist es, die mit Vertriebenen und Flüchtlingen überbelegten Länder, insbesondere die Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, durch Umsiedlung zu entlasten.“¹⁵

Zu den Abs. 2 und 3 äußert der Ausschuß die Meinung, daß den Empfehlungen des Flüchtlings- und Innenausschusses gefolgt werden könne,¹⁶ dagegen solle Bayern einen Abs. 4 beantragen, der wie folgt lauten könne:

„Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Fall der Nichterfüllung des Umsiedlungsplanes die Zahlung von Ausgleichsbeträgen anordnen.“

Es erscheine nämlich unerlässlich, der Bundesregierung die Möglichkeiten einzuräumen, die für die wirksame Durchführung der Umsiedlung erforderlich sind, insbesondere einen finanziellen Ausgleich herbeizuführen.

Staatsminister *Zietsch* und Staatssekretär *Dr. Oberländer* sprechen sich für die Anträge aus, wobei der letztere allerdings der Auffassung ist, daß sich eine Mehrheit kaum finden lasse.

10 Vgl. den Abänderungsantrag des BR-Finanzausschusses betr. Bundesvertriebenengesetz vom 27. 9. 1951 (StK-GuV 13389).

11 S.o. Anm. 8.

12 Zu diesem vom BR-Flüchtlingsausschuß vorgeschlagenen neuen §32a s. Nr. 59 TOP I/1 Anm. 4.

13 Vgl. die Niederschrift über die Tagung des Plenums der Kultusminister-Konferenz in Flensburg am 1./2. Oktober 1951 (MK 65977). Die von der Kultusministerkonferenz beschlossene Fassung folgte einem Vorschlag des sozialdemokratischen niedersächsischen Kultusministers Richard Voigt (1895–1970); dieser Vorschlag wurde vom BR-Kulturausschuß übernommen mit der Bitte an das Land Niedersachsen, den Antrag beim Bundesrat einzubringen. Vgl. die Niederschrift über die 9. Sitzung des Kulturausschusses, 8. 10. 1951 (StK 13390). Zum Wortlaut des niedersächsischen Antrags s. die folgende Anm.; zur Einrichtung der Ständigen Konferenz der Kultusminister s. *Müller*, Gründung.

14 Abdruck des Antrags des Landes Niedersachsen als BR-Drs. Nr. 630/6/51. Dieser Antrag hatte einen § 32a vorgeschlagen mit dem Wortlaut: „Bund und Länder haben entsprechend ihrer durch das Grundgesetz gegebenen Zuständigkeiten das Kulturgut der Vertriebensgebiete im Bewusstsein der Vertriebenen und des gesamten deutschen Volkes zu erhalten, Archive und Bibliotheken zu sichern, zu ergänzen und auszuwerten und die Aufgaben, die sich für Wissenschaft und Forschung aus der Vertreibung ergeben, zu erfüllen.“

15 Vgl. das Kurzprotokoll über die 79. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 1. Oktober 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/I). Der Vorschlag des BR-Flüchtlingsausschusses zu § 38 Abs. 1 hatte gelautet: „Aufgabe des Bundes ist es, die mit Vertriebenen und Flüchtlingen überbelegten Länder zu entlasten.“ (BR-Drs. Nr. 630/1/51).

16 Der § 38 der Regierungsvorlage (BR-Drs. Nr. 630/51) regelte die Entlastung der Flüchtlingsländer Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein durch Umsiedlungsmaßnahmen. § 38 Abs. 2 lautete gemäß der Empfehlung des BR-Flüchtlingsausschusses und des BR-Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen: „Die Bundesregierung bestimmt, sofern nicht eine Regelung durch Gesetz erfolgt, alljährlich bis zum 1. September durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, aus welchen Ländern und in welche Länder eine Umsiedlung durchzuführen ist und stellt hierfür unter Berücksichtigung der gegebenen finanziellen Möglichkeiten einen Umsiedlungsplan fest.“ Zu § 38 Abs. 3 wurde vom BR-Flüchtlingsausschuß und BR-Innenausschuß die Beibehaltung der Regierungsvorlage (BR-Drs. Nr. 630/51) empfohlen, die lautete: „Der Umsiedlungsplan trifft Bestimmungen über die Zahl der umzusiedelnden Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge und über die Anrechnung sonstiger Zu- und Abwanderungen von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen, den Anteil bestimmter Personen- und Berufsgruppen an der Umsiedlung, die gebietsmäßige Verteilung, die zeitliche Übernahme, sowie die wohnungsmäßige Unterbringung der Umzusiedelnden.“ Der BR-Finanzausschuß hatte hier eine umformulierte und gekürzte Fassung unter Auslassung des Berufsgruppenaspekts und der Unterbringungsfrage vorgeschlagen (BR-Drs. Nr. 630/1/51).

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* erklärt, er habe diese Änderungen des § 38 zwar schon im Finanzausschuß ohne Erfolg vorgeschlagen, er sei aber bereit, im Plenum des Bundesrates die Anträge nochmals eingehend zu begründen.

Der Ministerrat beschließt sodann:

1. Die vom Koordinationsausschuß empfohlenen Anträge zu § 38 Abs. 1 und Abs. 4 zu stellen,
2. hinsichtlich Abs. 3 für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage einzutreten.

Oberlandesgerichtsrat *Dr. Gerner* teilt abschließend mit, von der Staatskanzlei aus werde zu § 38 insgesamt ein einheitlicher Antrag schriftlich eingereicht werden.¹⁷

Zu § 44:

Oberlandesgerichtsrat *Dr. Gerner* fährt fort, Abs. 1 der vorgeschlagenen Fassung sei in der Koordinierungssitzung vom Vertreter der Flüchtlingsabteilung des Innenministeriums¹⁸ abgelehnt, seitens des Landwirtschaftsministeriums gebilligt worden. Die Mehrzahl der Mitglieder des Koordinierungsausschusses habe sich jedoch für die Empfehlung des Flüchtlingsausschusses ausgesprochen.¹⁹ Es sei nun die Frage zu entscheiden, ob der diesbezügliche Antrag von Nordrhein-Westfalen unterstützt werden solle.

Staatsminister *Zietsch* hält die Fassung der Regierungsvorlage für richtig.²⁰

Der Ministerrat beschließt, zu Abs. 1 und Abs. 2 des § 44 den Antrag von Nordrhein-Westfalen zu unterstützen.²¹

Zu § 54:

Abs. 1: Oberlandesgerichtsrat *Dr. Gerner* teilt mit, der Koordinierungsausschuß empfehle, § 54 Abs. 1 entsprechend der Empfehlung des Flüchtlingsausschusses zuzustimmen, hinter dem Wort „Niederlassung“ aber einzufügen „aus überwiegend berufsständischem Interesse“, der letzte Halbsatz des Abs. 1 „sofern nicht...“ wäre dann zu streichen.²²

Der Ministerrat beschließt, zu § 54 Abs. 1 einen bayerischen Antrag gemäß dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu stellen.

Zu § 55:

Der Ministerrat beschließt, keine Ergänzung vorzuschlagen, wonach eine Einrichtung geschaffen werde, die eine Freizügigkeit für die Ärzte gewährleiste. Im übrigen wird beschlossen, zu § 55 Abs. 1 und 2 sich den Empfehlungen des Flüchtlingsausschusses anzuschließen.²³

Zu § 59:

17 Vgl. das Fernschreiben von RegDir Gerner (StK) an den Bevollmächtigten Bayerns beim Bund, 10. 10. 1951 (StK-GuV 13390).

18 Gemeint ist der ebenfalls am Ministerrat teilnehmende RegDir Ahnelt.

19 Vgl. das Kurzprotokoll über die 80. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 8. Oktober 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/II). Der § 44 der Regierungsvorlage betraf die Beteiligung an der Neusiedlung und lautete: „Bei der Vergabe von Neusiedlerstellen sind Bewerber aus dem in § 42 genannten Personenkreis [d. h. Vertriebene und SBZ-Flüchtlinge, die aus der Landwirtschaft stammen] bevorzugt zu berücksichtigen.“ (BR-Drs. Nr. 630/51). Der BR-Flüchtlingsausschuß hatte einen umfangreichen zusätzlichen Abs. 2 zu § 44 vorgeschlagen. In diesem wurde das Ziel formuliert, nach Maßgabe der Vorschriften der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung für die Rechnungsjahre 1952–1956 im Einvernehmen zwischen Bundesregierung und Bundesrat einen jährlichen Neusiedlungsplan aufzustellen und für dessen Durchführung angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen (BR-Drs. Nr. 630/1/51).

20 S.o. Anm. 19.

21 Abdruck des Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen als BR-Drs. Nr. 630/4/51.

22 Vgl. das Kurzprotokoll über die 79. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 1. Oktober 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/I). Der Änderungsvorschlag des BR-Flüchtlingsausschusses zu § 54 Abs. 1 lautete: „Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor der Vertreibung oder der Flucht oder der Wohnsitzaufgabe gemäß § 3 einen Beruf ausgeübt haben, dessen Ausübung an eine Zulassung geknüpft ist, sind, sofern die beruflichen Voraussetzungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin erfüllt oder gemäß § 67 anerkannt werden, in dem Verhältnis zur Ausübung ihres Berufes wieder zuzulassen, in dem die Zahl der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge zur Gesamtzahl der Bevölkerung des Landes steht. Hierbei sind Vorschriften, die eine Zulassung oder Niederlassung von der Prüfung der Bedürfnislage oder einer Höchstaltersgrenze abhängig machen, nicht anzuwenden, sofern nicht diese Vorschriften überwiegend im öffentlichen Interesse erlassen sind.“ (BR-Drs. Nr. 630/1/51).

23 Der § 55 des Gesetzentwurfs regelte die Weitergeltung der kassenärztlichen Zulassung von Vertriebenen und SBZ-Flüchtlingen, die vor dem 4. 9. 1939 als Ärzte, Zahnärzte oder Dentisten zugelassen waren. Die Vorschläge des BR-Flüchtlingsausschusses betrafen nur wenige geringe redaktionelle Änderungen des ursprünglichen Regierungsentwurfs (BR-Drs. Nr. 630/1/51).

Oberlandesgerichtsrat *Dr. Gerner* fährt fort, zu dieser Bestimmung liege ein Antrag Nordrhein-Westfalens vor, dessen Unterstützung der Koordinierungsausschuß nunmehr empfehle.²⁴ Der Ministerrat beschließt nach kurzer Aussprache, sich dem Antrag Nordrhein-Westfalens nicht anzuschließen und nach wie vor den Empfehlungen des Flüchtlingsausschusses zu folgen.

Zu § 60:

Oberlandesgerichtsrat *Dr. Gerner* macht darauf aufmerksam, daß nach Meinung des Innenministeriums diese Bestimmung zu allgemein gefaßt sei und zu Schwierigkeiten führen könne, z.B. bei der Ausübung des Wahlrechts.²⁵ Der Koordinierungsausschuß empfehle trotzdem, sich dem Flüchtlingsausschuß anzuschließen, da es kaum möglich sein werde, eine befriedigende Formulierung zu finden.²⁶

Regierungsdirektor *Dr. Ahnelt* erklärt, es handle sich hier wohl in erster Linie um wirtschaftliche, nicht um politische Rechte.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* regt an, die Formulierung „staatsbürgerliche Rechte“ zu wählen, während sich Staatssekretär *Dr. Oberländer* und Oberlandesgerichtsrat *Dr. Gerner* dafür aussprechen, zu sagen:

„Unberührt bleiben landesrechtliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung.“

Im Laufe der Aussprache spricht sich Staatssekretär *Dr. Ringelmann* für die Streichung des § 60 aus, der gleichen Meinung ist auch Ministerpräsident *Dr. Ehard* mit Rücksicht darauf, daß sich die Auswirkungen der Bestimmung nicht überblicken ließen.

Staatssekretär *Dr. Oberländer* hält die Streichung nicht für zweckmäßig, da es verschiedene Länder gebe, die überhaupt kein Vertriebenengesetz, wie es in Bayern bestehe, hätten.

Der Ministerrat beschließt, zunächst einen Antrag auf Streichung des § 60 zu stellen, bei Ablehnung aber einen Initiativantrag zu stellen, der zwar die Fassung des Flüchtlingsausschusses übernehme, jedoch noch den Zusatz enthalte:

„Landesrechtliche Bestimmungen über die Wahlbeteiligung bleiben unberührt.“

Zu § 61:

Oberlandesgerichtsrat *Dr. Gerner* fährt fort, der Koordinierungsausschuß spreche sich hinsichtlich Abs. 1 für die Beibehaltung der Regierungsvorlage aus, im übrigen schließe er sich den Empfehlungen des Flüchtlings- und Wirtschaftsausschusses an.²⁷

Regierungsdirektor *Dr. Ahnelt* fügt hinzu, die Erfahrung habe gezeigt, daß Sollvorschriften oft keine Wirkung gehabt hätten, deshalb habe der Flüchtlingsausschuß vorgeschlagen, eine Mußvorschrift zu schaffen.

24 Vgl. das Kurzprotokoll über die 80. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 8. Oktober 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/II). Abdruck des Antrags von Nordrhein-Westfalen als BR-Drs. Nr. 630/4/51. Der § 59 des Gesetzentwurfs erklärte die Wohnraumversorgung der Vertriebenen und Flüchtlinge zur vordringlichen öffentlichen Aufgabe und enthielt grundsätzliche Maßgaben für die Wohnraumzuteilung; durch die Vorschläge des BR-Flüchtlingsausschusses (BR-Drs. Nr. 639/1/51) wurden die ursprünglichen zwei Absätze des § 59 des Regierungsentwurfs auf insgesamt sechs Absätze erweitert. Der nordrhein-westfälische Antrag zielte vor allem auf eine Abänderung des § 59 Abs. 2 dahingehend, daß Bewohner von Lagern und Notunterkünften bei der Wohnraumzuteilung durch einen besonderen Anteil berücksichtigt werden, sowie auf die Streichung des vom BR-Flüchtlingsausschuß vorgeschlagenen Abs. 6. Dieser sah vor, daß die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die angemessene Berücksichtigung der Vertriebenen und SBZ-Flüchtlinge bei der Zuteilung von neuerschaffenen Wohnraum – der im Rahmen des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde – erlassen dürfe. Diese Vorschrift bedingte nach Auffassung des Landes Nordrhein-Westfalen eine Änderung des § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. 4. 1950, wo es u.a. hieß: „Die Landesregierungen setzen die näheren Bedingungen für den Einsatz der öffentlichen Mittel fest.“

25 § 60 in der Fassung der Empfehlungen des BR-Flüchtlingsausschusses lautete: „Vorschriften, welche die Geltendmachung oder Ausübung eines Rechtes oder die Erlangung einer Berufsstellung von einer besonderen Beziehung zu einem Land oder einer Gemeinde (z.B. Geburt, Wohnsitzdauer usw.) abhängig machen, finden auf Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge keine Anwendung, wenn sie dort im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes befugt Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben oder nach diesem Zeitpunkt dorthin behördlich zugewiesen oder umgesiedelt werden.“ (BR-Drs. Nr. 630/1/51).

26 Vgl. das Kurzprotokoll über die 79. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 1. Oktober 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/I).

27 Vgl. das Kurzprotokoll über die 79. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 1. Oktober 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/I). § 61 Abs. 1 der Regierungsvorlage lautete: „Die Begründung und Festigung selbständiger Erwerbstätigkeit der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in der Landwirtschaft, im Gewerbe und in freien Berufen sollen durch Gewährung von Krediten aus öffentlichen Mitteln zu günstigen Zins- und Tilgungsbedingungen, durch Zinsverbilligungen und Bürgschaftsübernahmen gefördert werden.“ (BR-Drs. Nr. 630/51). Der Vorschlag des BR-Flüchtlingsausschusses hatte diese Soll-Bestimmung in eine Muß-Bestimmung umgewandelt (BR-Drs. Nr. 630/1/51).

Der Ministerrat beschließt, der Empfehlung des Koordinierungsausschusses entsprechend bei Abs. 1 für die Beibehaltung der Regierungsvorlage einzutreten und im übrigen den Empfehlungen des Flüchtlings- und Wirtschaftsausschusses zu folgen.²⁸

Zu § 63:

Oberlandesgerichtsrat *Dr. Gerner* berichtet weiter, die Vertreter des Landwirtschafts- und Wirtschaftsministeriums hätten sich im Gegensatz zu der Meinung der übrigen Mitglieder des Koordinierungsausschusses für die Streichung des Abs. 1 ausgesprochen.²⁹

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* meint, Abs. 1 in der vorliegenden Fassung bedeute eine Bevorzugung der Heimatvertriebenen gegenüber den Einheimischen.

Staatssekretär *Dr. Oberländer* begründet eingehend die Notwendigkeit dieser Bestimmung und betont, auch hier müsse man darauf Rücksicht nehmen, daß es Länder gebe, in denen kein entsprechender Schutz für die Heimatvertriebenen gegeben sei.

Der Ministerrat beschließt, § 63 Abs. 1, 2 und 3 unverändert nach der Regierungsvorlage zu belassen.

Zu § 67:

Oberlandesgerichtsrat *Dr. Gerner* weist darauf hin, daß die in der Kultusministerkonferenz erarbeitete Fassung des Abs. 2 Satz 2 bereits in den Vorschlägen des Flüchtlingsausschusses übernommen worden sei.³⁰

Der Ministerrat beschließt, § 67 in der Fassung des Flüchtlingsausschusses zuzustimmen.

Anschließend kommt Oberlandesgerichtsrat *Dr. Gerner* auf den Antrag des Landes Niedersachsen zu den §§ 33 und 48 zu sprechen, die in keinem Punkt die Zustimmung des Koordinierungsausschusses gefunden hätten.³¹

Staatssekretär *Dr. Oberländer* bezweifelt, ob man den Antrag ohne weiters ablehnen könne und verliert die Begründung der niedersächsischen Regierung, in der vor allem die Notwendigkeit der Einführung der Zwangspacht betont wird.

Auch Staatssekretär *Maag* findet die Anträge nicht allzu scharf und hält sie einer Überlegung wert.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stellt fest, daß der Vorschlag viel weiter gehe als die Regelung im Erbhofrecht, so daß er der Meinung sei, man könne den Antrag nicht unterstützen. Es handle sich hier doch um weitgehende materielle Eingriffe in die Rechte der Länder, ohne daß eine Rechtsgarantie gegeben würde.

28 Die BR-Ausschüsse für Flüchtlingsfragen und für Wirtschaft hatten als Formulierung des § 61 Abs. 2 vorgeschlagen: „Entsprechendes gilt für Unternehmen, an denen Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge wenigstens mit der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern die Beteiligung für mindestens sechs Jahre sichergestellt ist.“ Die Regierungsvorlage hatte statt der Worte „wenigstens mit der Hälfte“ die Formulierung „mit mehr als der Hälfte“ enthalten. Ferner empfahlen die BR-Ausschüsse für Flüchtlingsfragen und für Wirtschaft die Streichung der Abs. 3 u. 4 des § 61 des Regierungsentwurfs (BR-Drs. Nr. 630/1/51).

29 Vgl. das Kurzprotokoll über die 79. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 1. Oktober 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/I). Der § 63 Abs. 1 in der Fassung des Vorschlags des BR-Flüchtlingsausschusses lautete: „Bei der Anordnung oder Durchführung von Kontingierungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Erzeugung und der Verteilung von Gütern sowie der Zuteilung von Leistungen und Zahlungsmitteln für gewerbliche Zwecke ist die besondere Lage der Betriebe von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen zu berücksichtigen.“ (BR-Drs. Nr. 630/1/51).

30 Die Beschäftigung der Kultusministerkonferenz mit dem § 67 des Gesetzentwurfs ist in dem einschlägigen Akt MK 65977, der Materialien der Kultusministerkonferenz des Jahres 1951 enthält, zwar nicht nachweisbar, kann aber als wahrscheinlich gelten. Der § 67 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung der Empfehlung des BR-Flüchtlingsausschusses lautete: „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Prüfungen und Befähigungsnachweise, deren Anerkennung nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fällt, den entsprechenden deutschen Prüfungen und Befähigungsnachweisen gleichwertig sind.“ (BR-Drs. Nr. 630/1/51). Zum Wortlaut der früheren vom BR-Flüchtlingsausschuß vorgeschlagenen Fassung des § 67 Abs. 2 Satz 2 s. Nr. 59 TOP I/1 Anm. 5.

31 Vgl. das Kurzprotokoll über die 80. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 8. Oktober 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/II); Fernschreiben der niedersächsischen Landesregierung an die anderen Länder, 6. 10. 1951 (StK-GuV 13390). Abdruck der niedersächsischen Änderungsvorschläge als BR-Drs. Nr. 630/9/51. Das Land Niedersachsen hatte die Streichung des § 33 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzentwurfs, der im Rahmen der Umsiedlung die Familienzusammenführung betraf, beantragt, da diese explizit nicht Zweck der Umsiedlung im Sinne des Vertriebenengesetzes sei. Ferner sah der niedersächsische Antrag die Einfügung einer umfangreichen Ziff. 12 in § 48 des Gesetzentwurfs vor. § 48 des Entwurfs betraf Änderungen des Flüchtlingssiedlungsgesetzes vom 10. 8. 1949 (zum Änderungsgesetz hierzu s. Nr. 56 TOP II); der niedersächsische Vorschlag wollte gemeinnützigen Siedlungsunternehmen die Möglichkeit der Zwangspacht von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gebäuden zugunsten von Vertriebenen und SBZ-Flüchtlingen einräumen.

Staatssekretär *Dr. Oberländer* erwidert, der niedersächsische Minister von Kessel³² halte den Antrag für unbedingt notwendig, vielleicht könne man so vorgehen, daß man den grundsätzlichen Gedanken nicht verwerfe, aber auf die Rechtsmängel hinweise.

Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten wird folgender Beschluß gefaßt:

Bayern unterstützt den Antrag Niedersachsens, erklärt aber gleichzeitig, es habe Verständnis dafür, daß es unter Umständen notwendig sei, die Frage der Zwangspacht zu regeln. In diesem Fall muß die Regelung aber unbedingt mit Rechtsgarantien ausgestattet sein. Im übrigen ist die bayerische Regierung der Auffassung, daß ein besonderes Bundesgesetz notwendig ist.

Oberlandesgerichtsrat *Dr. Gerner* berichtet abschließend, daß in einigen weiteren Fällen der Koordinierungsausschuß einstimmig dafür eingetreten sei, noch bekanntgewordene Anträge von einzelnen Ländern nicht zu unterstützen.³³

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* verweist noch auf § 16a, der im Finanzausschuß vorgeschlagen, aber abgelehnt worden sei; es müsse wohl noch festgestellt werden, ob der Antrag nochmals im Plenum aufgegriffen werden soll.³⁴

Der Ministerrat beschließt, den Antrag nicht wieder aufzunehmen.

Außerdem wird Übereinstimmung darüber festgestellt, daß §23 gestrichen wird.³⁵

Zu § 74:

Der Ministerrat beschließt, für die vom Flüchtlings- und Innenausschuß vorgeschlagene Fassung einzutreten, hinsichtlich des Abs. 3 auch den Vorschlägen des Finanzausschusses zu entsprechen.³⁶

2. Entwurf einer Verordnung über Herstellung, Lieferung und Bezug von Eisen- und Stahlerzeugnissen (Verordnung Eisen II/51)³⁷

Staatssekretär *Dr. Guthsmuths* teilt mit, im Wirtschaftsausschuß sei eine Einigung zustande gekommen. Er empfehle, ebenso wie der Koordinierungsausschuß, nach Maßgabe der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses zuzustimmen.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.

3. Entwurf einer Verordnung zur Sicherung der Durchführung dringlicher Ausfuhrgeschäfte (Verordnung Ausfuhr I/51)³⁸

4. Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1951³⁹

5. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau⁴⁰

32 Friedrich von Kessel (1896–1975), Landwirt und Gutsverwalter, 1951–1957 niedersächsischer Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 1951–1955 Stv. MPr. in Niedersachsen, Mitbegründer des BHE, 1955–1958 Vorsitzender des GB/BHE in Niedersachsen, 1951–1959 MdL Niedersachsen (ab 1953 GB/BHE). S. *Abgeordnete in Niedersachsen* S. 193 f.

33 Vgl. das Kurzprotokoll über die 80. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 8. Oktober 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/II). Es handelte sich um Anträge der Länder Bremen (BR-Drs. Nr. 630/2/51) und Hessen (BR-Drs. Nr. 630/3/51).

34 Vgl. den Abänderungsantrag des BR-Finanzausschusses betr. Bundesvertriebenengesetz vom 27. 9. 1951 (w.o. Anm. 10), der die Aufnahme eines § 16a vorgesehen hatte mit dem Wortlaut: „Der Bund erstattet den Ländern die Kosten, die durch die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung des Ausweises entstehen, mit einem Pauschbetrag von 2,- DM je Antrag.“

35 Der § 23 des Regierungsentwurfs (BR-Drs. Nr. 630/51) betraf die Kostenregelung und die Erhebung von Gebühren für verwaltungsgerichtliche Verfahren im Falle einer Anfechtungsklage wegen einer Ablehnung der Ausstellung eines besonderen Vertriebenen- und Flüchtlingsausweises.

36 § 74 der Übergangs- und Schlußbestimmungen des Regierungsentwurfs (BR-Drs. Nr. 630/51) betraf das Verhältnis zum Bundes- und Landesrecht. Er enthielt hauptsächlich Bestimmungen bezüglich derjenigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen durch Vertriebene und Flüchtlinge, die durch das neue Vertriebenengesetz außer Kraft treten sollten. In thematischem Fortgang s. Nr. 72 TOP I/21. – Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG -) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201).

37 Vgl. Nr. 60 TOP I/a4. – Verordnung über Herstellung, Lieferung und Bezug von Eisen- und Stahlerzeugnissen (VO Eisen II/51) vom 15. Oktober 1951 (BAZ. Nr. 200, 16. 10. 1951).

38 Vgl. Nr. 60 TOP I/a4. – Verordnung zur Sicherung der Durchführung dringlicher Ausfuhrgeschäfte (Verordnung Ausfuhr I/51) vom 15. Oktober 1951 (BAZ. Nr. 200, 16. 10. 1951).

39 Vgl. Nr. 23 TOP I/12, Nr. 24 TOP I/5, Nr. 42 TOP I/8, Nr. 57 TOP X, Nr. 58 TOP II/21. – Gesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1951 vom 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 864).

40 Vgl. Nr. 13 TOP II/5, Nr. 46 TOP I/4, Nr. 58 TOP II/24. Zum Fortgang s. Nr. 64 TOP I/1.

6. Entwurf einer Verordnung über Konsumbrot⁴¹

Zu diesen Punkten werden keine Erinnerungen erhoben.

7. Dringlichkeitsantrag des Landes Schleswig-Holstein betreffend Beihilfen für Winterbevorratung für Empfänger von Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung und für Notstandsarbeiter⁴²

Oberlandesgerichtsrat *Dr. Gerner* berichtet, der Koordinierungsausschuß sei der Auffassung, man solle weiterhin die Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vom 28. September 1951 unterstützen und den Abänderungsantrag des Landes Hessen ablehnen.⁴³

Der Ministerrat beschließt, diese Empfehlung zu übernehmen.⁴⁴ Oberlandesgerichtsrat *Dr. Gerner* macht noch darauf aufmerksam, daß vielleicht die Frage der Bestellung eines Sekretärs für den Rechtsausschuß auf die Tagesordnung gesetzt werden könne.

Staatssekretär *Dr. Koch* fügt hinzu, er habe im Rechtsausschuß für einen Vorschlag von Rheinland-Pfalz gestimmt. Er bitte, sich auch im Plenum dafür einzusetzen. Wahrscheinlich werde Nordrhein-Westfalen versuchen, seine Vertreter durchzubringen, er sei aber der Meinung, daß diesesmal Rheinland-Pfalz berücksichtigt werden müsse.

II. Beteiligung Bayerns an der Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte mbH⁴⁵

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* führt aus, die Frage, ob der bayerische Staat Anteile an der Friedrich Flick KG an der Maxhütte erwerben soll, sei bereits im Ministerrat vom 4. September behandelt worden. In der Zwischenzeit seien von verschiedenen Stellen Schätzungen gemacht worden, die den Kaufpreis von 20 Millionen DM, der in drei Raten zu zahlen sei, als außerordentlich günstig erschienen ließen. Auch habe das Finanzministerium erfahren, daß die erforderlichen Anträge der bayerischen Regierung bei der *Combined Steel Group* und der *Combined Coal Group*⁴⁶ positiv entschieden würden. Wenn sich der Ministerrat entschließen könne, dem Ankauf zuzustimmen, so werde es wohl notwendig sein, zunächst eine Vorbesprechung mit den Fraktionen des Bayer. Landtags abzuhalten.

In der letzten Sitzung habe sich Herr Staatsminister *Dr. Seidel* vorbehalten, die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und die Zweckmäßigkeit des Erwerbs noch besonders zu überprüfen; vielleicht könne Herr Staatssekretär *Dr. Guthsmuths* darüber berichten. Der Gedanke, 51% der Anteile zu erwerben, sei nicht durchführbar, Herr Flick sei aber bereit, den Kaufpreis vollständig in Bayern unterzubringen.

Nachdem Herr Staatssekretär *Dr. Ringelmann* noch einige weitere Gründe, die für den Ankauf sprechen, erläutert hat, weist er darauf hin, daß die Flick KG beabsichtige, zu veranlassen, daß eine bestimmte Kohlenzeche der Maxhütte zugesprochen werde. Sehr wertvoll sei auch, daß im Falle des Erwerbs der Anteile die Versorgung Luitpoldhütte⁴⁷ mit Erzen sichergestellt sei. Die Finanzlage des bayerischen Staates sei zwar nicht gut, man müsse aber einmal berücksichtigen, daß die erste Rate des Kaufpreises in Steuergutscheinen gegeben werden könne und ferner, daß der Erwerb einen Vermögenszuwachs bedeute. Man müsse sich

41 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 127, 275 u. 585f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 685/51. Zum sogenannten Konsumbrot s. Nr. 40 TOP VII/10 Anm. 55, zu dessen Subventionierung und Bewirtschaftung s. die Materialien in MELF 593, 608 u. 609. Zum Fortgang s. Nr. 66 TOP I/11.

42 Vgl. Nr. 60 TOP I/a25.

43 Vgl. das Kurzprotokoll über die 80. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 8. Oktober 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/II). Abdruck des hessischen Antrags als BR-Drs. Nr. 677/2/51. Dieser war erheblich schärfer formuliert als die Empfehlung des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik (vgl. Nr. 60 TOP I/a25 Anm. 40): „Der Bundesrat erwartet, dass die Bundesregierung nunmehr unverzüglich der Entschliessung des Bundesrates vom 27. Juli 1951 Rechnung trägt.“

44 Zum Fortgang s. Nr. 64 TOP I/7.

45 Vgl. Nr. 43 TOP V, Nr. 56 TOP IV.

46 Die *Combined (Tripartite) Steel Group (CSG)* in Düsseldorf und die *Combined (Tripartite) Coal Control Group (CCCG)* in Essen waren seit 1949 Aufsichtsorgane über die durch das Militärregierungsgesetz Nr. 75 vom 10. 11. 1948 eingerichtete Stahltruhändlervereinigung (STV) (vgl. hierzu Nr. 43 TOP V Anm. 37) bzw. über die im November 1947 errichtete Deutsche Kohlenbergbauleitung (DKBL). Auch nach Erlass des Besatzungsstatuts am 21. 9. 1949 überwachten CSG und CCCG im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes Nr. 27 zur Umgestaltung des Kohlenbergbaues und der Eisen- und Stahlindustrie vom 16. 5. 1950 die Neuordnung der deutschen Schwerindustrie und agierten als wirtschaftspolitisches Ausführungsorgan der AHK. Vgl. *Vogel, Westdeutschland II* S. 232–241 u. 248–254; *Priemel, Flick* S. 673 Anm. 92.

47 Zur Amberger Luitpoldhütte s. Nr. 50 TOP I Anm. 27.

die Möglichkeit sorgfältig überlegen, durch Veräußerung vorhandener Vermögensbestände die notwendigen Mittel aufzubringen. Das eine stehe jedenfalls fest, daß sich nie mehr eine so günstige Gelegenheit ergeben werde, Anteile eines für Bayern so bedeutsamen Werks, wie die Maxhütte, zu erwerben.

Staatssekretär *Dr. Guthsmuths* führt aus, Herr Staatsminister Dr. Seidel habe die Vorteile und Nachteile genau geprüft und gegeneinander abgewogen.⁴⁸ Die Vorteile bestünden vom Standpunkt des Wirtschaftsministeriums aus gesehen vor allem darin, daß der Erwerb zu sehr günstigen Bedingungen möglich sei und man andererseits nicht wissen könne, was die Erben des alten Geheimrats Flick mit den Anteilen vorhätten. Selbst bei einer nur qualifizierten Minderheit bestehe die Gewähr für einen ausreichenden Einfluß bei der Verteilung der Stahlwerkserzeugnisse auf die bayerische Wirtschaft, dazu komme noch, daß günstige langfristige Verträge mit großen Konzernen bestünden. Ein gewisser Nachteil sei allerdings, daß in der Maxhütte starke soziale Spannungen beständen, in die der Staat mit hineingezogen werde.⁴⁹ Auch sei zu bedenken, daß bei einem Ausscheiden des Herrn Flick der Einfluß Bayerns zurückgedrängt werden könne. Vor- und Nachteile würden sich ungefähr die Waage halten, allerdings sei zuzugeben, daß sich eine solche Chance wie jetzt niemals mehr bieten werde.

Als Vorsitzender des Verwaltungsrats der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung stelle er noch fest, daß die Anstalt die technische Abwicklung der Beteiligung besorgen werde.

Staatsminister *Dr. Müller* und *Zietsch* sprechen sich übereinstimmend dafür aus, die Anteile der Friedrich Flick KG zu erwerben.

Staatssekretär *Dr. Koch* erkundigt sich, welche Auswirkungen auf die Maxhütte nach dem evtl. Inkrafttreten des Schuman-Plans⁵⁰ sich ergeben könnten.

Staatssekretär *Dr. Guthsmuths* erwidert, im einzelnen sei das nicht zu überblicken, jedenfalls bestehe alle Gewähr dafür, daß der bayerische Markt gesichert werden könne.

Der Ministerrat beschließt, dem Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen entsprechend, für einen Kaufpreis von 20 Millionen DM Anteile der Friedrich Flick KG an der Maxhütte zu erwerben.

Es wird noch vereinbart, daß umgehend entsprechende Anträge an die alliierten *Control Groups*⁵¹ gestellt und in einer Koalitionsbesprechung mit den Koalitionsparteien verhandelt werden solle.⁵²

III. Anträge auf vorgriffsweise Genehmigung von Haushaltsmitteln

Der Ministerrat beschließt, folgende Anträge auf vorgriffsweise Genehmigung von Haushaltsmitteln an den Bayerischen Landtag zu richten:

1. des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über 371000 DM für den Umbau bzw. die Wiederinstandsetzung des Gebäudes der Lehrerbildungsanstalt Amberg;
2. des gleichen Ministeriums über 280000 DM für den Ausbau des Anwesens in Würzburg, Neunerplatz 2, für das Max-Planck-Institut für Silikatforschung;
3. ebenfalls des gleichen Ministeriums über 42000 DM für den Wiederaufbau des durch Brand beschädigten Bauteils der Lehrerbildungsanstalt Freising;
4. des Staatsministeriums der Finanzen über 370000 DM für die Weiterführung der Wiederinstandsetzung des Dienstgebäudes des Bayer. Landesvermessungsamtes in München, Alexandraplatz 4.

48 S. hierzu und zum folgenden: Niederschrift von MinRat Josef Drexl (StMWi) betr. Beteiligung Bayerns an der Eisenwerkgesellschaft Maxhütte GmbH, 8. 9. 1951 (wie Nr. 56 TOP IV Anm. 42).

49 Staatssekretär Guthsmuths spielt hier vor allem an auf den seit 1947/48 schwelenden Konflikt zwischen KPD- und SPD-Anhängern in der Belegschaft der Maxhütte, der sich um den Einfluß auf die betriebliche Mitbestimmung und die Besetzung des Betriebsrates drehte und der 1951 in der endgültigen Abwahl des KPD-Betriebsratsvorsitzenden mündete. Auch herrschten in der Belegschaft der Maxhütte kritische Vorbehalte gegenüber der Wiederekehr Friedrich Flicks in das Unternehmen. Vgl. hierzu *Süß*, Kumpel S. 86 f. u. 97–106.

50 Zum Schuman-Plan s. Nr. 34 TOP VI/19, Nr. 36 TOP I/1, Nr. 58 TOP II/7.

51 S.o. Anm. 46. Die Genehmigung der CCCG vom 8. 11. 1951 für die Übernahme einer 26%igen Beteiligung an der Maxhütte durch den Freistaat in engl. und frz. Fassung sowie in dt. Übersetzung enthalten in MWi 14036.

52 Zum Fortgang s. Nr. 71 TOP VI, Nr. 73 TOP VII, Nr. 75 TOP XXII.

Der Antrag des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten über 22000 DM für den Neubau des Schiffslandestegs St. Alban am Ammersee wird zurückgestellt, da sich das Staatsministerium der Finanzen dazu noch nicht geäußert hat,⁵³ ebenso der Antrag des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über 500000 DM zur Beschaffung und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen usw. für ländliche Hauswirtschaftsschulen,⁵⁴ da das antragstellende Ministerium im Ministerrat nicht vertreten ist.⁵⁵

IV. Personalangelegenheiten.

1. Der Ministerrat beschließt, der Ernennung der Regierungsdirektoren Dr. Oskar Grießinger⁵⁶ und Hermenegild Armbruster⁵⁷ im Staatsministerium der Justiz zu Ministerialräten zuzustimmen.

2. Beförderung von Beamten in Besoldungsgruppe Ala und höher

Staatsminister *Zietsch* ersucht den Ministerrat, einen Beschluß zu fassen, wonach Anträge auf Beförderung von Beamten in Besoldungsgruppe Ala und höher erst nach Einholung der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorzulegen seien.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* unterstützt diesen Antrag, während Staatssekretär *Dr. Koch* Bedenken äußert.

Es wird beschlossen, die Beschlußfassung zurückzustellen, da heute das Kabinett nicht vollzählig sei.

In diesem Zusammenhang hält es Staatsminister *Dr. Müller* für notwendig, sich darüber schlüssig zu werden, wie es mit der Altergrenze der Beamten gehalten werden solle.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* stellt fest, daß nur rund 265 Beamte über 65 Jahre im Amt seien. Im allgemeinen wird natürlich der Wunsch des Landtags, Beamte über 65 Jahre zu pensionieren, respektiert.

3. Versorgungsbezüge des Staatsministers a.D. Otto Frommknecht⁵⁸

Auf Vorschlag des Herrn Staatsministers *Zietsch* und des Herrn Staatssekretärs *Dr. Ringelmann* wird beschlossen, es bei der bisherigen Regelung der Versorgungsbezüge zu belassen.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Generalsekretär des
Ministerrats
Im Auftrag
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg
Ministerialrat

Der Leiter der
Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Dr. Karl Schwend
Ministerialdirigent

53 Zum Fortgang hierzu s. Nr. 66 TOP VII.

54 Zum Fortgang hierzu s. Nr. 63 TOP VIII.

55 MPr. Ehard leitete die vier Anträge am 16. 10. 1951 an den Landtagspräsidenten. Der Landtag billigte die ersten zwei Anträge (betr. Amberg u. Würzburg) in seiner Sitzung vom 6. 11. 1951, die beiden weiteren (betr. Freising u. München) in der Sitzung vom 7. 11. 1951. S. *BBd.* II Nr. 1652, Nr. 1654, Nr. 1655 u. Nr. 1656; *StB.* II S. 597 ff. u. S. 629–632.

56 Zur Person s. Nr. 61 TOP IV Anm. 41.

57 Zur Person s. Nr. 61 TOP IV Anm. 40.

58 Vgl. Nr. 22 TOP I/d.